

## I. Nachtragssatzung

### zur der Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **13.09.2012** folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde trägt 15 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Bestandskräftige Verfahren bleiben unberührt.

Diese 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sylt, den 19.09.2012

Gemeinde Sylt  
Die Bürgermeisterin  
gez.

(Petra Reiber)